

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 19/2012

Düsseldorf, den 27. Juli 2012

- Seite 2 Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Juli 2012
- Seite 6 Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Juli 2012
- Seite 23 Ordnung über das Auslaufen des integrativen Studiengangs *The Americas – Las Américas – Les Amériques* im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Juli 2012
- Seite 24 Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 12 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Juli 2012

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Psychologie
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 09.07.2012**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV. NRW 2012 S. 81), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.07.2007, zuletzt geändert am 09.11.2010, wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 Kreditpunkte zu erwerben. In der Orientierungsphase müssen 59 Kreditpunkte, in der Kernphase 116 Kreditpunkte erworben werden. Durch das insgesamt 10-wöchige Berufspraktikum werden 13 Kreditpunkte, durch das Projektmodul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ 1 Kreditpunkt und durch die erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Arbeit 12 Kreditpunkte erworben. Zusätzlich werden 4 Kreditpunkte über das Studium Universale und 1 Kreditpunkt über die 30 im Sinne des § 10 Abs. 4 abzuleistenden Versuchspersonenstunden erworben.“

2.) § 4 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen besteht in allen Modulen oder Modulteilen, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Das ist in der Regel bei allen Lehrveranstaltungen außer bei Vorlesungen der Fall. Eine regelmäßige Teilnahme ist immer dann gegeben, wenn nicht mehr als eine Veranstaltung versäumt wird, ohne dass hierfür ein vom Modulverantwortlichen akzeptierter Nachweis eines nicht vom Studierenden zu vertretenden Grundes vorliegt. Stellt der Modulverantwortliche eine nicht regelmäßige Teilnahme fest, gilt das Modul als nicht besucht und muss wiederholt werden.“

3.) § 7 wird um folgenden neuen Absatz 8 ergänzt:

„Schriftliche Prüfungsleistungen müssen eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Plagiate können nach §18(3) als Täuschungsversuch geahndet werden.“

4.) § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Als Praktikumsbetreuer und Praktikumsbetreuerinnen sind in Ausnahmefällen auch Vertreter und Vertreterinnen einer Nachbardisziplin zugelassen, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Praktikumskoordinatorin oder ein von ihm beauftragter Praktikumskoordinator vorab einem entsprechenden schriftlichen Antrag zustimmt.“

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Das Praktikum bedarf der vorherigen Anmeldung beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Praktikumskoordinatorin oder einem von ihm beauftragten Praktikumskoordinator. Der Prüfungsausschuss anerkennt vorher angemeldete Praktika bei Vorlage einer Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle das Ableisten des Praktikums nach dessen Abschluss bestätigt.“

5.) § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung beachtet der Prüfungsausschuss übergeordnete, internationale Vereinbarungen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 - sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden.“

6.) § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Voraussetzung für die Teilnahme am Basismodul „Neurowissenschaftliche Psychologie“ ist der gleichzeitige Besuch oder der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Biologische Psychologie“.“

b) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen „Arbeitspsychologie und Ergonomie“, „Klinische Psychologie“ und „Neurowissenschaftliche Psychologie“ ist der gleichzeitige Besuch oder der erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Basismodule.“

7.) § 24 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Bachelor-Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufnehmen.“

8.) Die Anlage 1 „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt neu gefasst:
 „Anlage 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Die folgende Aufstellung legt die Module fest, die für die Erlangung des Studienabschlusses zu belegen und mit einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen sind.

1. Studienabschnitt

In der Orientierungsphase (erstes und zweites Semester) sind insgesamt 59 Kreditpunkte zu erwerben. Davon entfallen

- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul A: „Physiologische Grundlagen des Verhaltens I und II“
- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul B-I: „Quantitative Methoden I“
- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul B-II: „Quantitative Methoden II“
- 7 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul C: „Versuchsplanung und -Auswertung“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul G: „Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Denken I und II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul H: „Allgemeine Psychologie II: Lernen, Aufmerksamkeit und Gedächtnis I und II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul I: „Biologische Psychologie: Einführung in die Biologische Psychologie I und II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul K: „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung I und II“

2. Studienabschnitt

Im zweiten Studienabschnitt (Kernphase, drittes bis sechstes Semester) sind insgesamt 116 Kreditpunkte zu erwerben, davon entfallen

- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul D: „Experimentelles Praktikum“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul E: „Grundlagen der Diagnostik“
- 4 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul F: „Diagnostisches Verfahren“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul J: „Entwicklungspsychologie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul L: „Sozialpsychologie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul M: „Arbeitspsychologie und Ergonomie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtbasismodul N: „Klinische Psychologie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtbasismodul O: „Neurowissenschaftliche Psychologie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtaufbaumodul P: „Arbeitspsychologie und Ergonomie Praktikum“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtaufbaumodul Q: „Klinische Psychologie Praktikum“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtaufbaumodul R: „Neurowissenschaftliche Psychologie Praktikum“
- 8 Kreditpunkte auf das nicht-psychologische Nebenfach T,
- 13 Kreditpunkte auf das 10-wöchige Berufspraktikum (Modul U)
- 12 Kreditpunkte auf die Bachelor-Arbeit (Modul V)
- 1 Kreditpunkt auf das Pflichtmodul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (Modul W)

Ohne Bindung an einen Studienabschnitt entfallen zusätzlich 4 Kreditpunkte auf das Studium Universale und 1 Kreditpunkt auf das Pflichtmodul "Versuchspersonenstunden".

Ein Modul in der Kernphase kann nur belegen, wer mindestens 30 Kreditpunkte aus der Orientierungsphase erworben hat und mindestens eine Teilprüfung aus Modul B (Quantitative Methoden I oder Quantitative Methoden II) bestanden hat. Mit dem Bestehen einer Modulprüfung wird eine festgelegte Anzahl so genannter Kreditpunkte („Credits“) erworben. Die Anzahl der Kreditpunkte eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist (Workload). Ein Kreditpunkt beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Kreditpunkte dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS.)“

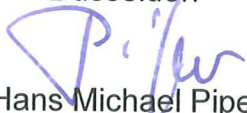
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 03.07.2012.

Düsseldorf, den 09.07.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf **vom 09.07.2012**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV.NRW. S.90), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Bundesapothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, und der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das Studium der Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Zweiter Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium der Pharmazie wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben. Zugang zum Studium hat auch, wer sich nach § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08.03.2010 in der beruflichen Bildung qualifiziert hat..

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Aufgrund des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. Nov. 2006 (GV.NRW. S. 604) zum Staatsvertrag aller Länder der Bundesrepublik über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GV.NRW. S. 510) können im Studiengang Pharmazie sowohl für das erste als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber) durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger (1. Fachsemester Pharmazie) wird von der Stiftung für Hochschulzulassung, Dortmund, durchgeführt und in deren Informationsschriften erläutert.

(2) Die Zulassung in ein höheres Fachsemester durch die Universität kann nach Maßgabe der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung nur erfolgen, wenn nachweislich der Prüfungsanspruch für keine Veranstaltung des Studiengangs Pharmazie an keiner der bisher besuchten Hochschulen verloren wurde und wenn für keine noch zu absolvierende Veranstaltung an den bisher besuchten Hochschulen vier Prüfungsversuche erfolglos unternommen wurden.

Die Differenz aus vier Prüfungsversuchen und der bereits an anderen Hochschulen unternommenen Prüfungsversuchen wird an der Heinrich-Heine Universität gewährt. Zulassung zu höheren Fachsemestern des Studiengangs Pharmazie erfolgt durch die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unter Berücksichtigung der beschränkten Anzahl von Studienplätzen. Auskünfte und Einzelheiten über die Bewerbung erteilt die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Einschreibung für den Studiengang Pharmazie nach Maßgabe der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden. Der Studienangebotsplanung liegt eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester zugrunde.

§ 5 Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Dieser Studienordnung liegt die in § 1 Abs. 1 AAppO festgelegte Studienzeit von vier Jahren zugrunde (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von vier Semestern. Das Grundstudium wird mit dem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, das Hauptstudium mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen. Die Universitätsausbildung umfasst eine Ausbildung zu den in der Anlage 1 der AAppO angeführten Stoffgebieten und einem Wahlpflichtfach, die in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen mit den angegebenen Regelstundenzahlen und Bescheinigungen zu vermitteln sind.

(3) Die Vorbereitung für den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erfolgt in der praktischen Ausbildung gemäß § 4 AAppO.

§ 6 Ziele des Studiengangs

Die Universitätsausbildung im Studiengang Pharmazie vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln im Apothekerberuf befähigt werden.

§ 7 Studieninhalte

(1) Das Grundstudium vermittelt eine Ausbildung, die auf den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung gemäß AAppO vorbereitet, der in folgenden Prüfungsfächern abgelegt wird:

- I Allgemeine, anorganische und organische Chemie
- II Grundlagen der pharmazeutischen Biologie und der Humanbiologie
- III Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arzneiformenlehre
- IV Grundlagen der pharmazeutischen Analytik

Dazu werden die in § 8 (2) im Einzelnen aufgeführten Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(2) Das Hauptstudium vermittelt eine Ausbildung, die auf den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung gemäß AAppO vorbereitet, der in folgenden Prüfungsfächern abgelegt wird:

- I Pharmazeutische/Medizinische Chemie
- II Pharmazeutische Biologie
- III Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie
- IV Pharmakologie und Toxikologie
- V Klinische Pharmazie

Dazu werden die in § 8 (3) im Einzelnen aufgeführten Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 8 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte werden in folgenden Unterrichtsformen vermittelt:

1. Theoretische Lehrveranstaltungen

Vorlesungen (V)

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

Seminare (S)

Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beurteilung theoretischer und experimenteller Probleme mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

2. Praktische Lehrveranstaltungen

Praktika/Übungen (P/Ü)

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen, Erkenntnisse und Methoden. Auswertung und Interpretation experimenteller Ergebnisse. Vermittlung von Fertigkeiten im Umgang mit Stoffen sowie Geräten und Maschinen. Bearbeitung von Lehrinhalten, Erarbeitung von Zusammenhängen, Schulung in der Fachmethodik anhand ausgewählter Beispiele. Näheres regeln die Praktikumsordnungen.

Kurse (K)

Vermittlung und Vertiefung von Lehrinhalten durch praktische Versuche, audiovisuelle Methoden, Computersimulationen, Demonstrationen, Vorträge oder Gruppenarbeit.

Exkursionen (E)

Anschauungsunterricht außerhalb der Universität.

(2) Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (Grundstudium)

1. **Vorlesungen** (Wahlpflichtveranstaltungen, SWS = Semesterwochenstunden):

Allgemeine und anorganische Chemie für Pharmazeuten	3 SWS
Qualitative Analytik anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (Pharm. Chemie)	1 SWS
Morphologie, Anatomie, Histologie der Pflanzen	2 SWS
Geschichte der Naturwissenschaften u. bes. Berücksichtigung der Pharmazie	1 SWS
Physik für Pharmazeuten	3 SWS
Organische Chemie für Pharmazeuten	2 SWS
Qualitative Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (Pharm. Chemie)	1 SWS
Grundlagen der Physikalischen Chemie	2 SWS
Grundlagen der Arzneiformenlehre	2 SWS
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten (Systematische Einteilung der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen)	2 SWS
Quantitative Analytik von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen	1 SWS
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten (Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen)	3 SWS
Grundlagen der Anatomie des Menschen	2 SWS
Grundlagen der Physiologie des Menschen	2 SWS
Einführung in die instrumentelle Analytik	3 SWS
Grundlagen der Biochemie	2 SWS

2a. **Seminare**, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist (Pflichtveranstaltungen, SWS = Semesterwochenstunden):

S**2b Chemische Nomenklatur	1 SWS
S**3a Stereochemie	1 SWS

2b. **Seminare** für weiterführende Lehrveranstaltungen gem. § 9 Studienordnung (Pflichtlehrveranstaltungen, SWS = Semesterwochenstunden)

S*1b Toxikologie der anorganischen Hilfs- und Schadstoffe	1 SWS
S 1c Pharmazeutische und medizinische Terminologie	1 SWS
S*2a Toxikologie der organischen Hilfs- und Schadstoffe	1 SWS

3a. **Praktische Lehrveranstaltungen**, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist (Pflichtveranstaltungen, SpS = Stunden pro Semester):

P**1e Pharmazeutische Biologie I (Untersuchung arzneistoffproduzierender Organismen)	42 SpS
--	--------

P**1f Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	168 SpS
P**2c Physikalische Übungen für Pharmazeuten	28 SpS
P**2d Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	28 SpS
P**2e Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	168 SpS
E/Ü**2f Arzneipflanzenexkursionen, Bestimmungsübungen	28 SpS
P**3b Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	140 SpS
P**3c Arzneiformenlehre	70 SpS
P**3d Mikrobiologie	42 SpS
P**4a Instrumentelle Analytik	168 SpS
P**4b Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	42 SpS
K**4c Kursus der Physiologie	28 SpS

3b. **Praktische Lehrveranstaltung** für weiterführende Lehrveranstaltung gem. § 9 Studienordnung (Pflichtlehrveranstaltungen, SWS = Semesterwochenstunden, SpS = Stunden pro Semester):

V/Ü*1a Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	2 SWS
P *1d Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	28 SpS

(3) Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (Hauptstudium)

1. **Vorlesungen** (Wahlpflichtveranstaltungen, SWS = Semesterwochenstunden):

Biochemie und Klinische Chemie	2 SWS
Pharmazeutische Technologie A	3 SWS
Pharmazeutische Chemie (Arzneistoffanalytik)	1 SWS
Molekularbiologie/Biotechnologie	2 SWS
Pathophysiologie, Pathobiochemie	3 SWS
Biopharmazie/Pharmakokinetik A	1 SWS
Pharmazeutische Technologie B	3 SWS
Medizinische Chemie A	3 SWS
Pharmazeutische Biologie A	2 SWS
Pharmakologie/Toxikologie A	2 SWS
Biopharmazie/Pharmakokinetik B	1 SWS
Immunologie, Impfstoffe, Sera	1 SWS
Medizinprodukte	1 SWS
Pharmazeutische Biologie B	2 SWS
Medizinische Chemie B	3 SWS
Pharmakologie/Toxikologie B	4 SWS
Krankheitslehre A	2 SWS
Krankheitslehre B	2 SWS
Pharmazeutische Biologie C	2 SWS
Medizinische Chemie C	3 SWS
Grundlagen der Ernährungslehre	1 SWS
Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	1 SWS

2.a. **Seminare**, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist (Pflichtveranstaltungen, SWS = Semesterwochenstunden,

SpS = Stunden pro Semester):

S**7c Biopharmazie/Pharmakokinetik	2 SWS
S**8d Biogene Arzneimittel	3 SWS
V/S**7b bzw. V/S**8c Pharmakoepidemiologie (nur im WS)	1 SWS
V/S**8b Pharmakoökonomie	1 SWS
S**8e Klinische Pharmazie	84 SpS
P/S**8f Wahlpflichtbereich	112 SpS

2.b. *Seminare* für weiterführende Lehrveranstaltungen gem. § 9 Studienordnung (Pflichtlehrveranstaltungen, SWS = Semesterwochenstunden):

S*6a Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	1 SWS
---	-------

3.a. *Praktische Lehrveranstaltungen*, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist (Pflichtveranstaltungen, SpS = Stunden pro Semester):

P**5a Arzneistoff-Analytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher	112 SpS
P**5b Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinische Chemie und Molekularbiologie	98 SpS
P**5c Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs(1.Hälfte)	42 SpS
P**6b Pharmazeutische Technologie	196 SpS
P**6c Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs (2.Hälfte)	42 SpS
P**7d Pharmazeutische Biologie III	84 SpS
P**7e Medizinische Chemie und Arzneimittelanalytik	168 SpS
V/Ü**7a Pharmakotherapie A	2 SWS
V/Ü**8a Pharmakotherapie B	2 SWS

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zugangsregelungen zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Vor der Teilnahme an einer der in § 8 Abs. 2 und 3 dieser Studienordnung genannten Lehrveranstaltungen (Seminare und praktische Lehrveranstaltungen) sollen die in den Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen zu erwerbenden fachspezifischen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums sind im Einzelnen folgende Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen und an den Seminaren im Bereich des Faches **Pharmazeutische Chemie** unbedingt erforderlich:

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Chemie einschließlich der Analytik organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe " ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe" sowie die Bescheinigung über das Seminar „Toxikologie der anorganischen Hilfs- und Schadstoffe“.

2. Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Toxikologie der organischen Hilfs- und Schadstoffe“ ist die Bescheinigung über das Seminar „Toxikologie der anorganischen Hilfs- und Schadstoffe“.

3. Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Stereochemie“ ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Chemie einschließlich Analytik der organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe“.
4. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen“ ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen " Chemie einschließlich der Analytik anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe " und „Chemie einschließlich Analytik der organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe“ sowie die Bescheinigungen über die Lehrveranstaltungen „Toxikologie der anorganischen Hilfs- und Schadstoffe“ sowie „Toxikologie der organischen Hilfs- und Schadstoffe“ und „Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten“ sowie „Chemische Nomenklatur“.
5. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Instrumentelle Analytik“ ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Hilfs-, Arznei- und Schadstoffe ", „Chemie einschließlich Analytik der organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe“, „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen“ sowie „Physikalische Übungen für Pharmazeuten“ und „Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten“ sowie die Bescheinigungen über die Lehrveranstaltungen „Toxikologie der anorganischen Hilfs- und Schadstoffe“ und „Toxikologie der organischen Hilfs- und Schadstoffe“ sowie „Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten“.
6. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinische Chemie und Molekularbiologie“ ist die erstmalige Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, oder, wenn die erstmalige Zulassung länger zurückliegt als der Zulassungstermin des vorherigen Semesters oder wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.
7. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher" ist die erstmalige Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, oder, wenn die erstmalige Zulassung länger zurückliegt als der Zulassungstermin des vorherigen Semesters oder wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.
8. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Medizinische Chemie und Arzneimittelanalytik“ ist der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher“, „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie und Molekularbiologie", „Pharmazeutische Technologie“ sowie die Bescheinigung über die Lehrveranstaltung „Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln“.

(3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums sind im Einzelnen folgende Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen im Bereich des Faches **Pharmazeutische Biologie** unbedingt erforderlich:

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Pharmazeutische Biologie I“ ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Praktischen Lehrveranstaltung „Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie“.

2. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Pharmazeutische Biologie II“ ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen „Pharmazeutische Biologie I“, „Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie“, „Arzneipflanzenexkursionen, Bestimmungsübungen“ und „Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe“.

3. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Pharmazeutische Biologie III“ ist der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Praktischen Lehrveranstaltung „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinische Chemie und Molekularbiologie“.

4. Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Biogene Arzneimittel“ ist der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und die Teilnahme an der Praktischen Lehrveranstaltung „Pharmazeutische Biologie III“.

(4) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums sind im Einzelnen folgende Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen im Bereich des Faches **Pharmazeutische Technologie** unbedingt erforderlich:

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Arzneiformenlehre“ ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Chemie einschließlich Analytik organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe“ und die Bescheinigung über die Lehrveranstaltung „Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten“.

2. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Pharmazeutische Technologie“ ist der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher".

3. Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar „Biopharmazie/Pharmakokinetik“ ist der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher".

4. Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar „Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln“ ist der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher“.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums sind im Einzelnen folgende Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen im Bereich des Faches **Pharmakologie und Toxikologie** unbedingt erforderlich:

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs/1. Hälfte“ ist die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

2. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs/2. Hälfte“ ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung „Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs/1. Hälfte“.

(6) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums sind im Einzelnen folgende Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen im Bereich des Faches **Klinische Pharmazie** unbedingt erforderlich:

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Pharmakotherapie A“ und „Pharmakotherapie B“ ist der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Pharmakoepidemiologie“ ist der bestandene Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Klinische Pharmazie“ ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Pharmakotherapie A“ oder „Pharmakotherapie B“.
4. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Pharmakoökonomie“ ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Pharmakotherapie A“ oder „Pharmakotherapie B“.

(7) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Wahlpflichtbereich“ werden von jedem Fach durch Vorankündigung gesondert bekannt gegeben.

(8) Ist bei einer praktischen Lehrveranstaltung oder bei einem Seminar wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder die oder der von der Dekanin oder dem Dekan beauftragte Lehrende den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind. Zu berücksichtigen sind insbesondere Studierende, die als Neuzulassung ins 1. Fachsemester für den Studiengang Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind und Studenten mit einer Immatrikulation, die im Laufe des vergangenen Semesters erfolgt ist (sogenannte Nachrücker). Ferner werden Studierende, die durch Krankheit (ärztliches Attest) oder Beurlaubung an der Lehrveranstaltung vorher nicht teilnehmen konnten, berücksichtigt. Grundsätzlich gehen Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Erstteilnehmer denen aus der Gruppe der Wiederholenden vor. Bei ungewöhnlich großem Zeitverlust einzelner Studierender sind Ausnahmen möglich. Hierüber entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

2. Andere Studierende und Zweithörer gemäß § 71 Abs. 1 HG können zu den Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmazie nur zugelassen werden, wenn die Teilnehmerzahl nicht nach Satz 1 beschränkt worden ist oder soweit durch ihre Zulassung die ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Nr. 1 genannten Studierenden kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10 Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen, die für weiterführende Lehrveranstaltungen erforderlich sind, werden in § 8 und der Anlage zur Studienordnung als scheinpflichtige Veranstaltungen mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

(2) Lehrveranstaltungen, für die nach der AAppO bei der Meldung zum Ersten oder Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist, werden als scheinpflichtige Veranstaltung mit einem Doppelstern (**) bezeichnet und als solche im Anhang zu dieser Studienordnung gekennzeichnet (s. § 8 Abs. 2 und 3).

(3) Für den ordnungsgemäßen Ablauf von Leistungsprüfungen in den scheinpflichtigen Veranstaltungen und für alle weiteren durch diese Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss für den Studiengang Pharmazie.

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen oder Professoren des Faches Pharmazie, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus dem Fach Pharmazie sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden. Für jedes dieser sechs Mitglieder des Prüfungsausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Die Vertreterinnen und Vertreter dürfen an den Sitzungen teilnehmen, haben aber nur im Vertretungsfall Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass alle Bestimmungen dieser Studienordnung zu Leistungsprüfungen eingehalten werden. Er ist insbesondere für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 2 und § 9 sowie für Widerspruchsverfahren, die gegen in Prüfungen getroffene Entscheidungen anhängig sind, zuständig. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 2 und § 9 auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Schweigepflicht. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In allen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme wird nach den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen überprüft. In Praktika, Seminaren und Übungen ist eine Fehlzeit von maximal 15 % zulässig.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ist gegeben, wenn die vorgeschriebenen Aufgaben mit Erfolg erledigt sind und die im Zusammenhang damit erforderlichen Kenntnisse in einer Abschlussprüfung oder in einer äquivalenten Leistung gemäß vorheriger Ankündigung nachgewiesen wurden.

(6) Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung legt die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter die Form und die Kriterien für die jeweiligen

Leistungsnachweise fest und macht diese den Studierenden in geeigneter Form bekannt. Für jede scheinpflichtige Lehrveranstaltung werden pro Semester mindestens zwei Termine für die Abschlussprüfung der Veranstaltung angeboten.

(7) Wird nach dem Besuch der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt, kann die Abschlussprüfung der Veranstaltung wiederholt werden. Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung von dem Prüfungsversuch ohne triftige Gründe zurück, so gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht. Die Gründe für den Rücktritt von einem Prüfungsversuch müssen vom Prüfling unverzüglich bei der Leiterin oder dem Leiter der Pflichtveranstaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Leiterin oder der Leiter der Pflichtveranstaltung die angezeigten Gründe an, so wird dies dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitgeteilt und der Prüfungsversuch gilt damit als nicht unternommen. Die oder der Studierende kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe durch schriftlich eingereichten Widerspruch verlangen, dass die Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Pflichtveranstaltung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird.

(8) Insgesamt können maximal 4 Prüfungsversuche pro Pflichtveranstaltung unternommen werden. Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist gemäß § 59 Abs. 2 HG die erneute Zulassung des Prüflings zu der betreffenden Pflichtlehrveranstaltung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeschlossen. Fehlversuche bei Prüfungen derselben Lehrveranstaltung im Studiengang Pharmazie an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Prüfungsversuche an der Heinrich-Heine-Universität.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Pharmazeutischen Prüfung

- (1) Die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Pharmazeutischen Prüfung sind in §6 der AAppO festgelegt.
- (2) Über die Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Pharmazeutischen Prüfung (s. § 7 dieser Studienordnung) entscheidet das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Gründe für eine Versagung der Zulassung zur Pharmazeutischen Prüfung sind in § 7 der AAppO festgelegt.
- (4) Im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird schriftlich, im Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird mündlich geprüft.
- (5) Die Termine für die Prüfungen zur Pharmazeutischen Prüfung werden vom Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt.

§ 12 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Er gibt Auskunft darüber, welche

Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fachsemestern durchgeführt werden sollten. Außerdem enthält er eine Übersicht über die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 13 Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen

(1) Für die Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen gilt § 22 der AAppO. Danach rechnet das Landesprüfungsamt unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen Ausbildungszeiten und Prüfungen, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise auf die in der AAppO vorgesehene Ausbildung an.

(2) Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Entscheidung über die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller für das Studium der Pharmazie eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Pharmaziestudium bei einer Universität im Geltungsbereich der AAppO noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das Landesprüfungsamt des Landes Hessen zuständig.

§ 14 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Abteilung Studierendenservice der Zentralen Universitätsverwaltung (Studierenden-Service-Center, SSC) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung wird in der Verantwortung der Professorinnen und Professoren der Pharmazie durchgeführt, die eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater benennen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aufnehmen.

(2) Für Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Studienordnung im ersten bis zum vierten Fachsemester eingeschrieben sind, gilt diese Studienordnung ab den Veranstaltungen des fünften Fachsemesters Pharmazie. Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung die Zulassung zum ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erhalten haben, studieren weiterhin nach der Studienordnung vom 02.04.2009, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Studienordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät vom 03.07.2012

Düsseldorf, den 09.07.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Anhang

Studienplan für den Studiengang Pharmazie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Dieser Studienplan ist auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Die Dauer der Vorlesungszeit soll 14 Wochen betragen.

1. Fachsemester Stoffgebiet

V	Allgemeine und anorganische Chemie für Pharmazeuten	3 SWS	A
V	Qualitative Analytik anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	1 SWS	A
V	Morphologie, Anatomie, Histologie der Pflanzen	2 SWS	D
V	Geschichte der Naturwissenschaften u. bes. Berücksichtigung der Pharmazie	1 SWS	C
V	Physik für Pharmazeuten (WS)	3 SWS	C
V/Ü*1a	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	2 SWS	C
S*1b	Toxikologie der anorganischen Hilfs- und Schadstoffe	1 SWS	A
S 1c	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	1 SWS	C
P*1d	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	28 SpS	D
P**1e	Pharmazeutische Biologie I (Unters. arzneistoffproduzierender Organismen)	42 SpS	D
P**1f	Allgemeine und analytische Chemie der anorg. Arznei-, Hilfs- u. Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	168 SpS	A

2. Fachsemester

V	Organische Chemie für Pharmazeuten	2 SWS	A
V	Qualitative Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	1 SWS	A
V	Grundlagen der Physikalischen Chemie	2 SWS	C
V	Grundlagen der Arzneiformenlehre	2 SWS	C
V	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten (Systematische Einteilung der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen, SS)	2 SWS	D
S*2a	Toxikologie der organischen Hilfs- und Schadstoffe	1 SWS	A
S**2b	Chemische Nomenklatur	1 SWS	A
P**2c	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	28 SpS	C
P**2d	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	28 SpS	C
P**2e	Chemie einschließlich der Analytik der organ. Arznei-, Hilfs- u. Schadstoffe	168 SpS	A
E/Ü**2f	Arzneipflanzenexkursionen, Bestimmungsübungen (SS)	28 SpS	D

3. Fachsemester

V	Quantitative Analytik von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen	1 SWS	B
V	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten (Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen, WS)	3 SWS	D
V	Grundlagen der Anatomie des Menschen	2 SWS	D
S**3a	Stereochemie	1 SWS	A
P**3b	Quant. Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	140 SpS	B
P**3c	Arzneiformenlehre	70 SpS	C
P**3d	Mikrobiologie	42 SpS	D
V/K**3e	Kursus der Physiologie	2 SWS	D

4. Fachsemester

V	Einführung in die instrumentelle Analytik	3 SWS	B
V	Grundlagen der Biochemie (SS)	2 SWS	D
P**4a	Instrumentelle Analytik	168 SpS	B
P**4b	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	42 SpS	D
V/K**4c	Kursus der Physiologie	2 SWS	D

5. Fachsemester

V	Biochemie und Klinische Chemie (WS)	2 SWS	<i>E</i>
V	Pharmakologie/Toxikologie A	4 SWS	<i>I</i>
V	Pharmazeutische Technologie A	3 SWS	<i>F</i>
V	Biopharmazie/Pharmakokinetik A	1 SWS	<i>F</i>
V	Pharmazeutische Chemie (Arzneistoffanalytik, Arzneibuchmethoden)	1 SWS	<i>H</i>
V	Molekularbiologie/Biotechnologie	2 SWS	<i>E</i>
V	Pathophysiologie, Pathobiochemie	3 SWS	<i>E</i>
P**5a	Arzneistoff-Analytik unter bes. Berücksichtigung der Arzneibücher	112 SpS	<i>H</i>
P**5b	Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinische Chemie und Molekularbiologie	98 SpS	<i>E</i>
P**5c	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs (1. Hälfte)	42 SpS	<i>I</i>

6. Fachsemester

V	Medizinische Chemie A	3 SWS	<i>H</i>
V	Pharmazeutische Biologie A	2 SWS	<i>G</i>
V	Pharmakologie/Toxikologie B	2 SWS	<i>I</i>
V	Pharmazeutische Technologie B	3 SWS	<i>F</i>
V	Biopharmazie/Pharmakokinetik B	1 SWS	<i>F</i>
V	Immunologie, Impfstoffe, Sera	1 SWS	<i>G</i>
V	Medizinprodukte	1 SWS	<i>F</i>
S*6a	Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	1 SWS	<i>F</i>
P**6b	Pharmazeutische Technologie	196 SpS	<i>F</i>
P**6c	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs (2. Hälfte)	42 SpS	<i>I</i>

7. Fachsemester

V	Pharmazeutische Biologie B	2 SWS	<i>G</i>
V	Medizinische Chemie B	3 SWS	<i>H</i>
V	Krankheitslehre A	2 SWS	<i>I</i>
V/Ü**7a	Pharmakotherapie A	2 SWS	<i>I</i>
V/S**7b	Pharmakoepidemiologie (nur im WS)	1 SWS	<i>I</i>
S**7c	Biopharmazie/Pharmakokinetik	2 SWS	<i>F</i>
P**7d	Pharmazeutische Biologie III	84 SpS	<i>G</i>
P**7e	Medizinische Chemie und Arzneimittelanalytik	168 SpS	<i>H</i>

8. Fachsemester

V	Pharmazeutische Biologie C	2 SWS	<i>G</i>
V	Medizinische Chemie C	3 SWS	<i>H</i>
V	Grundlagen der Ernährungslehre	1 SWS	<i>D</i>
V	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	1 SWS	<i>I</i>
V	Krankheitslehre B	2 SWS	<i>I</i>
V/Ü**8a	Pharmakotherapie B	2 SWS	<i>I</i>
V/S**8b	Pharmakoökonomie	1 SWS	<i>I</i>
V/S**8c	Pharmakoepidemiologie (nur im WS)	1 SWS	<i>I</i>
S**8d	Biogene Arzneimittel	3 SWS	<i>G</i>
S**8e	Klinische Pharmazie	84 SpS	<i>I</i>
P/S**8f	Wahlpflichtbereich	112 SpS	<i>K</i>

Stoffgebiete:

- A** *Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe*
- B** *Pharmazeutische Analytik*
- C** *Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre*
- D** *Grundlagen der Biologie und Humanbiologie*
- E** *Biochemie und Pathobiochemie*
- F** *Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie*
- G** *Biogene Arzneistoffe*
- H** *Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik*
- I** *Pharmakologie und Klinische Pharmazie*
- K** *Wahlpflichtfach*

Zugangsvoraussetzungen für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

Grundstudium**V/Ü*1a Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten**

→Einschreibung

S*1b Toxikologie der anorganischen Hilfs- und Schadstoffe

→Einschreibung

S 1c Pharmazeutische und medizinische Terminologie

→Einschreibung

P*1d Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie

→Einschreibung

P1e Pharmazeutische Biologie I**

→Einschreibung.

P1f Allg. und analyt. Chemie der anorg. Hilfs-, Arznei- und Schadstoffe**

→Einschreibung

S*2a Toxikologie der organischen Hilfs- und Schadstoffe

→Bescheinigung S*1b.

S2b Chemische Nomenklatur**

→Einschreibung

P2c Physikalische Übungen für Pharmazeuten**

→Einschreibung

P2d Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten**

→Einschreibung

P2e Chemie einschl. Analytik org. Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe**

→Bescheinigungen P**1f, S*1b.

E/Ü2f Arzneipflanzenexkursionen, Bestimmungsübungen**

→Einschreibung

S3a Stereochemie**

→Bescheinigung P**2e.

P3b Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen**

→Besch. V/Ü*1a, S*1b, P**1f, S*2a, S**2b, P**2e.

P3c Arzneiformenlehre**

→Bescheinigungen V/Ü*1a, P**2e.

P3d Mikrobiologie**

→P*1d

V/K3e Kursus der Physiologie**

→Einschreibung

P4a Instrumentelle Analytik**

→Bescheinigungen V/Ü *1a, S*1b, P**1f, S*2a, P**2c, P**2d, P**2e, P**3b.

P4b Pharmazeutische Biologie II**

→Bescheinigungen P*1d, P**1e, P**2e, E/Ü**2f

V/K4c Kursus der Physiologie**

→Einschreibung

Hauptstudium**P**5a Arzneistoffanalytik unter bes. Berücks. der Arzneibücher**

→ Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung.

P5b Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinische Chemie und Molekularbiologie**

→ Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung.

P5c Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs (1. Hälfte)**

→ Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung.

S*6a Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von AM

→ Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung, Bescheinigung P**5a.

P6b Pharmazeutische Technologie**

→ Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung, Bescheinigung P**5a.

P6c Pharmakologisch toxikologischer Demonstrationskurs (2. Hälfte)**

→ Bescheinigung P**5c.

V/Ü7a Pharmakotherapie A**

→ Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung.

V/Ü7b Pharmakoepidemiologie**

→ Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung.

S7c Biopharmazie/Pharmakokinetik**

→ Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung, Bescheinigung P**5a.

P7d Pharmazeutische Biologie III**

→ Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung, P**5b.

P7e Medizinische Chemie und Arzneimittelanalytik**

→ Bescheinigungen P**5a, P**5b, S*6a, P**6b.

V/Ü8a Pharmakotherapie B**

→ Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung.

V/S8b Pharmakoökonomie**

→ Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung.

S8d Biogene Arzneimittel**

→ Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung, P**7d.

S8e Klinische Pharmazie**

→ Bescheinigung V/Ü**7a bzw, V/Ü**8a

P/S8f Wahlpflichtbereich**

→ Bestandener 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung.

Erläuterungen und Abkürzungen:

V Vorlesung

S Seminar

P Praktikum

Ü Übung

K Kurs

E Exkursion

WS Nur im Wintersemester

SS Nur im Sommersemester

SWS Semesterwochenstunden

SpS Stunden pro Semester

* Scheinpflichtige Veranstaltung (erforderlich für weiterführende Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung)

** Scheinpflichtige Veranstaltung (erforderlich zum 1. und 2. Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung)

**Ordnung über das Auslaufen des integrativen Studiengangs
The Americas - Las Américas - Les Amériques
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 04.07. 2012**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV.NRW 2012 S. 81) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Der integrative Studiengang *The Americas - Las Américas - Les Amériques* im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird mit Ablauf des 31.03.2015 eingestellt.

§ 2

- (1) Das Studien- und Prüfungsangebot wird bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 sichergestellt.
- (2) Nach Ablauf des in Absatz 1 festgelegten Termins ist ein Prüfungs- oder Studienangebot nicht mehr gewährleistet.

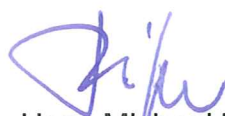
§ 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24.04.2012.

Düsseldorf, den 04.07.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 12 Hochschulgesetz beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.07.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 12 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01.01.2007, zuletzt geändert am 31.01.2012, hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 49 Abs. 12 S. 1 HG müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Dasselbe gilt sinngemäß nach § 3 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 2 Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit kann gemäß § 2 i.V.m. § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder durch das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II) nachgewiesen werden.

§ 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

- (1) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH – 2 bestanden worden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.
- (2) Mit Erreichen der Ebene DSH – 3 werden gem. § 3 Abs. 4 RO-DT besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH –3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

§ 4 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

- (1) Ein in allen Teilprüfungen mit mindestens dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt gem. § 4 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.
- (2) Mit Erreichen der TDN 5 werden gem. § 4 Abs. 6 RO-DT in der jeweiligen Fertigkeit oder in der gesamten Prüfung (TDN 5 in allen Teilprüfungen) besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die TDN 5 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

§ 5 Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt gem. § 5 Abs. 2 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 6 Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II)

Mit dem DSD II erwerben ausländische Schüler gem. § 6 Abs. 5 RO-DT den sprachlichen Teil der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung zu Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

- (1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH (§ 3 Abs. 1), den TestDaF (§ 4 Abs. 1), den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung (§ 5) oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (§ 6) ist befreit, wer entweder eine der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder von einem Nachweis freigestellt ist.
- (2) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:
 - (a) Inhaberinnen und Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung
 - (b) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 01.01.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab.
 - (c) Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.
 - (d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben. Hier wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Programmbeauftragten eine ausreichende Sprachkompetenz sicherstellen.
 - (e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich zur Durchführung eines Promotionsverfahrens in englischer Sprache oder für Master-Studiengänge, in denen in englischer Sprache unterrichtet und geprüft wird, einschreiben lassen. In diesen Fällen ist die Bescheinigung der Fakultät (Promotionsstudium) oder der entsprechenden Prüfungskommission (Master-Studiengang) über ausreichende englische Sprachkenntnisse vorzulegen. Diese sollten das Niveau eines bestandenen IELTS-Test der Stufe 6.0 oder TOEFL-Test paper 500, computer 200, iBT 80 nicht unterschreiten.

- Vorausgesetzt wird des Weiteren die schriftliche Bestätigung des Faches, dass der förmliche Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 2 zur Erreichung des Studienerfolgs und ggf. zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes wie auch zum Schutz von Patientinnen und Patienten in Studiengängen mit Krankenversorgungsbezug entbehrlich ist.
- (f) Absolventinnen und Absolventen eines mindestens 4-semesterigen deutschsprachigen Studiengangs im Inland, in dem in deutscher Sprache unterrichtet und geprüft wird
- (3) Prüfungsordnungen der Fakultäten können gemäß § 49 Abs. 8 HG bestimmen, dass für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechenden Sprachkenntnisse nachzuweisen sind.


§ 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Ordnung ersetzt die bisher geltende „Ordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 12.07.2006. Nachweise, die aufgrund der bisherigen Ordnung vom 12.07.2006 anerkannt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Die neue Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Wintersemester 2012/2013 eine Zulassung zum Studium beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.07.2012.

Düsseldorf, den 10.07.2012

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf


Hans Michael Piper
Univ.- Prof. Dr. med. Dr. phil.